

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen in Wehmingen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung (FO) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen für den Friedhof in Wehmingen am 02.06.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte
  - a) Für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre: 380,00 €
  - b) Für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre-: 285,00 €
  
2. Wahlgrabstätte
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 510,00 €
  - b) Je Verlängerungsjahr – je Grabstelle -: 17,00 €
  
3. Urnenwahlgrabstätte
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 390,00 €
  - b) Je Verlängerungsjahr – je Grabstelle: 13,00 €
  
4. Rasenreihengrabstätte  
inkl. Rasenpflege, Einrahmung der Grabplatte und Abräumung nach Ende der Nutzungsdauer  
für 30 Jahre - - 1.370,00 €
  
5. Rasenwahlgrabstätte  
inkl. Rasenpflege, Einrahmung der Grabplatte und Abräumung nach Ende der Nutzungsdauer
  - a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: 1.510,00 €
  - b) für jedes Verlängerungsjahr - je Grabstelle - 44,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstelle gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2b), 3b) oder 5b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist eine Gebühr nach Nummer 2b), 3b) oder 5b) je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier:

100,00 €

## III. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen:

Für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen

je Grabstelle

60,00 €

Die in diesem Abschnitt genannten Gebührensätze entfallen bei Verleihung von Nutzungsrechten an allen Arten von Rasengrabstätten. Fällige Abräumungsgebühren sind über die Gebühr zur Verleihung des Nutzungsrechts bereits abgegolten.

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

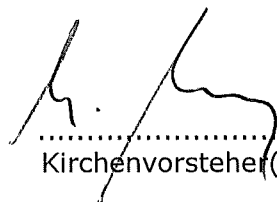
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Wehmingen, den 10.08.2014

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehmingen  
Der Kirchenvorstand

  
Vorsitzende(r)

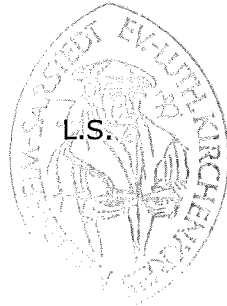


  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *11.08.2014*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt  
Der Kirchenkreisvorstand



Im Auftrag

*[Handwritten Signature]*  
.....  
Bevollmächtigte